



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Lampe, Lena Eileen Datum: 22.05.2024	Beschlussvorlage	2024/137
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	05.06.2024	Ausschuss für Raumordnung
N	17.06.2024	Kreisausschuss

Anlage/n:

1. NWindG
2. „Variante 4b mit reduziertem Waldanteil“
3. Waldanteil innerhalb der „Variante 4b mit reduziertem Waldanteil“

Beschlussvorschlag:

Die Flächenkulisse der modifizierten „**Variante V4b mit reduziertem Waldanteil**“ (Anlage 2) zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025 wird beschlossen.

Sachlage:

1. **Rechtslage zu den vom Land zugeteilten regionalen Teilflächenzielen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in den Landkreisen und den Konsequenzen einer gerichtlich erklärten Unwirksamkeit des Planteils Windenergie im RROP**

Am 17. April 2024 hat der Niedersächsische Landtag das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) beschlossen. Hierin werden den Landkreisen regionale Teilflächenziele zur Ausweisung von Windenergiegebieten zugewiesen. Das Gesetz verpflichtet die Landkreise dazu, den ihnen zugewiesenen Anteil der Landkreisfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Das NWindG sieht hierfür eine zeitliche Staffelung vor, wonach der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 3,09 % und bis zum 31.12.2032 4 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen hat (s. Anlage 1). Wird das vom Land Niedersachsen zugeteilte regionale Teilflächenziel fristgerecht vom Landkreis erreicht, führt dies (gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) zu einem Wegfall der Privilegierung¹ von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Windenergiegebiete.

¹ Privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich nach dem Willen des Gesetzgebers als Ausnahmen

Werden die jeweiligen regionalen Teilflächenziele zu den vorgegebenen Zeitpunkten hingegen nicht erreicht und damit vom Landkreis nicht ausreichend Fläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt, so sind WEA im ganzen Landkreis privilegiert (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass im Rahmen der Genehmigung der WEA die Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung sowie die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden entfällt. Hierdurch droht ein ungesteuerter Ausbau von WEA im gesamten Landkreis (§ 249 Abs. 7 BauGB) mit der Folge einer „Verspargelung“ der Landschaft, deutlich geringerer Schutzabstände zu den Ortslagen, als es der RROP-Entwurf 2025 vorsieht, und eines potenziellen Verlustes von Flächen, die für andere wichtige Nutzungen und Entwicklungen im Landkreis oder den Samtgemeinden (z.B. Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Natur- und Landschaft, Erholung) vorgesehen waren, da diese bei Überbauung mit WEA dort nicht mehr realisiert bzw. gesichert werden können.

Sollte die Windenergieplanung nach Inkrafttreten eines RROPs durch eine gerichtliche Überprüfung ganz oder in Teilen für unwirksam erklärt werden, verlieren die aufgehobenen Vorranggebiete Windenergienutzung ihre Wirksamkeit. Die Flächen bleiben jedoch gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 WindBG noch für ein Jahr ab Rechtskraft der Gerichtsentscheidung weiter auf das jeweilige zu erreichende regionale Teilflächenziel anrechenbar. Danach entfällt ihre Anrechenbarkeit und es ergeben sich zwei mögliche Fallkonstellationen:

- a. Kann in einem Landkreis auch ohne die gerichtlich aufgehobenen Vorranggebiete Windenergienutzung das jeweilige regionale Teilflächenziel erreicht werden (z.B. durch Flächennutzungs-/Bebauungspläne für Windenergie), gilt für die verbleibenden Vorranggebiete Windenergienutzung des RROPs weiterhin, dass (nur) auf ihnen WEA als privilegierte Vorhaben zugelassen werden können. Die gerichtlich für unwirksam erklärten Vorranggebiete hingegen zählen zu der Kulisse derjenigen Flächen, auf denen WEA nicht privilegiert sind und kommen somit für die Windenergienutzung faktisch nicht mehr infrage.
- b. Hat die Unwirksamkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Folge, dass nach Ende des einjährigen Übergangszeitraums das jeweilige regionale Teilflächenziel in einem Landkreis nicht mehr erreicht wird und damit der Windenergie nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt wird, tritt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB ein: WEA gelten dann im gesamten Planungsraum als privilegiert und können auch bei Nichtvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung oder den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden genehmigt werden.

Wäre nach Urteilsverkündung absehbar, dass das jeweilige regionale Teilflächenziel in einem Landkreis unterschritten wird, welches im Landkreis Lüneburg auf Grund der hohen Teilflächenziele zu erwarten ist, kann der Zeitraum von einem Jahr genutzt werden, um ein Fehlerbehebungsverfahren nach § 11 Abs. 6 ROG bzw. ein RROP-Änderungsverfahren nach § 6 NROG durchzuführen, innerhalb dessen das durch ein Gericht für unwirksam erklärte Vorranggebiet Windenergienutzung in der Bilanz anrechenbarer Flächen weiterhin berücksichtigt bleiben kann oder durch die Ausweisung einer Alternativfläche ersetzt wird, mit dem Ziel, das regionale Teilflächenziel wieder zu erfüllen.

2. Regionale Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg

Gemäß der beschriebenen Rechtslage hat der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % und bis 31.12.2032 von 4% seiner Landkreisfläche zu erfüllen. Damit ist der Landkreis Lüneburg neben den Landkreisen Uelzen sowie Rotenburg/Wümme derjenige Landkreis mit dem höchsten regionalen Teilflächenziel in Niedersachsen. Das vom Land zugewiesene hohe regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg wird in erster Linie durch den Waldreichtum im Landkreis begründet. Die im Rahmen der Potentialstudie des Landes für den Landkreis Lüneburg ermittelten Windpotentialflächen beziehen die Waldflächen im erheblichen Maße ebenfalls mit ein. Der abschließende Zielwert von 4 % der Landkreisfläche, wie auch der Zwischenwert von 3,09% können demnach nicht ansatzweise ohne eine erhebliche Einbeziehung von Waldflächen in die Flächenkulisse eingehalten werden bzw. im Umkehrschluss nur auf Kosten erheblich höherer Belastungen der Menschen in der Region durch geringere Abstände zu den Ortslagen.

Werden die jeweiligen Zielwerte für 2027 und 2032 verfehlt, so droht ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie im gesamten Landkreis Lüneburg, welcher im Sinne der Region durch eine wohlbedachte Flächenfestlegung für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm verhindert werden

zulässig, wenn ihre ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 (1) BauGB).

soll. Die im Rahmen des RROP 2025 festzulegende Flächenkulisse muss demzufolge mindestens den Zielwert für 2027 erfüllen und der Landkreis damit nachweislich gegenüber dem Land ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Bei einer Flächenkulisse im RROP 2025, die das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erfüllt, ist bis Ende 2032 mit einem sogenannten Teilplan Wind, der das endgültige Teilflächenziel von 4% erfüllt, nachzusteuern.

Dem Fachausschuss für Raumordnung wurden vor diesem Hintergrund in den Sitzungen am 16.11.2023 und 29.2.2024 nach Sichtung aller im Beteiligungsverfahren zum 1. RROP-Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung der für die Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung relevanten Belange verschiedene Varianten zur Festlegung einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung von der Verwaltung vorgestellt. Während die Varianten V1 – V3 das regionale Teilflächenziel des Landkreis Lüneburg für Ende 2032 von 4% erfüllen und dabei in unterschiedlichem Maße auf eine Entlastung der beiden besonders großen Vorranggebiete Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 bei Südergellersen und OST_DAH_BLE_01 bei Breetze abzielen (VO 2023/365), geht es in Variante V4 mit ihren Untervarianten V4a bis d um einen darum, die gesetzlich festgelegte Möglichkeit einer zeitlichen Staffelung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu nutzen und zum anderen über einen erhöhten Siedlungsabstand von 100 m in windzugewandter Richtung für eine Entlastung von Ortslagen auch außerhalb der beiden oben genannten Vorranggebiete zu sorgen (VO 2024/032). Für die in den Ausschüssen vorgestellten Varianten konnte kein Beschluss herbeigeführt werden.

In der weiteren Planung wird das Ziel beibehalten, für eine größtmögliche Entlastung aller Ortslagen im Landkreis zu sorgen, ohne dabei die Entlastung der von den besonders großen Vorranggebieten Windenergienutzung betroffenen Orte aus dem Blick zu verlieren und darüber hinaus den Waldanteil an den Vorranggebieten möglichst gering zu halten. Ferner soll für das RROP 2025 eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung angestrebt werden, die das bis Ende 2027 vom Landkreis Lüneburg zu erfüllende regionale Teilflächenziel erfüllt. Argumentativ gestützt wird dieses Vorgehen durch die rechtliche Neuerung, dass Gemeinden zusätzlich zu den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung Windenergiegebiete über die kommunale Bauleitplanung ausweisen dürfen, welche auf das zu erfüllende regionale Teilflächenziel angerechnet werden können, soweit die hierfür erforderlichen Kriterien (keine Höhenbegrenzung) erfüllt sind. Zusätzlich ist von einem nicht unerheblichen Repoweringaufkommen von Altanlagen zu rechnen, welche sich ebenfalls auf das regionale Teilflächenziel anrechnen lassen, so dass sich die im sich anschließenden Teilplan Wind zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 von 4 % noch auszuweisenden Flächen entsprechend verringern.

Modifizierte „Variante V4b mit reduziertem Waldanteil“ (Anlage 2)

Die modifizierte „**Variante V4b mit reduziertem Waldanteil**“ greift die Anforderungen des Ausschusses für Raumordnung auf. Mit einem Flächenanteil von 3,23 % der Landkreisfläche (4.281 ha) erfüllt sie das regionale Teilflächenziel 2027 von 3,09 % der Landkreisfläche und beinhaltet darüber hinaus weitere Flächen als Sicherheitsaufschlag. Denn es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des weiteren Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf Belange angeführt werden, die zu weiteren Flächenverlusten führen können. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise zunehmend beklagt und für unwirksam erklärt werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass auch das RROP 2025 des Landkreis Lüneburg beklagt werden wird. Auch wenn die erfolgreiche Klage gegen ein Vorranggebiet Windenergienutzung unter der aktuellen Rechtslage nicht mehr automatisch zur Unwirksamkeit des gesamten RROPs bzw. des Teilabschnitts Windenergie führt, würde ein für unwirksam erklärtes Windenergiegebiet dazu führen, dass der Landkreis Lüneburg bei einer geplanten Flächenkulisse für Windenergiegebiete von exakt 3,09 % der Landkreisfläche Ende 2027 nach einer Übergangszeit von 1 Jahr unter die Zielerreichungsschwelle rutscht. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) empfiehlt daher, grundsätzlich einen Flächenaufschlag einzuplanen, um die Gefahr zu minimieren, aufgrund eines gerichtlich für unwirksam erklärten Vorranggebietes Windenergienutzung unter die Zielerreichungsschwelle zu rutschen.²

² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, S. 41 [online]
https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/arbeitshilfen/arbeitsh

Wie bei Variante V4b wird auch in der modifizierten Variante der Abstand der Windvorranggebiete in windzugewandter Richtung, also zu den nördlich, östlich und nordöstlich der Vorranggebiete gelegenen Wohnlagen sowohl des Innen- als auch des Außenbereichs um 100 Meter auf 1.000 bzw. 700 Meter erhöht. Aufgrund der Lage in Bezug auf die Hauptwindrichtung ist in diesen Bereichen eine mögliche, im Rahmen der zulässigen Werte, höhere akustische Geräuscheinwirkung sowie visuelle Einwirkung durch Schattenwurf bei tief stehender Sonne zu erwarten. Gleichzeitig wird an einer weiteren Reduzierung der besonders großen Vorranggebiete Windenergienutzung im Vergleich zum 1. RROP-Entwurf festgehalten, um die von diesen Gebieten ausgehenden Belastungswirkungen auf die Ortslagen sowie das Landschaftsbild zu begrenzen. Das gesetzte Ziel, im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, die das regionale Teilflächenziel 2027 erfüllt, macht eine zusätzliche Reduzierung der Fläche notwendig und ermöglicht eine weitere gezielte Entlastung von Mensch, Ortslagen und Landschaftsbild. Dabei liegt der Fokus auf Standorten, bei denen eine möglichst hohe Entlastungswirkung für Mensch und Natur erwartet wird. Im Vergleich zur Variante V4b wurde in deren modifizierter Variante die Entlastung des Waldes erneut verstärkt in den Blick genommen und dabei jene Waldgebiete aus der Kulisse für 2027 gestrichen, mit denen zusätzlich eine Entlastung besonders betroffener Ortslagen erreicht werden kann, oder welche eine besondere ökologische Wertigkeit aufweisen. So wurde der Waldanteil in der modifizierten Variante V4b (Anlage 3) im Vergleich zur Variante V4b (VO 2024/032) von 2.363 ha auf 2.240 ha reduziert, was einen Anteil von 52,32 % (zuvor 55,65 %) an der Flächenkulisse der Windenergiegebiete ausmacht. Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, welches eine Ausweisung von Vorranggebiete Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) ermöglicht, wird zudem weiterhin angewendet. Die Berücksichtigung von Flächen im LSG bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung trägt dazu bei, die beschriebenen Entlastungsmaßnahmen für Mensch und Natur durchführen zu können. Vor dem Hintergrund eines im Landkreis Lüneburg sehr kleinteilig strukturierten und über spezifische Wertigkeiten verfügenden LSG Lüneburg wurde dabei jedoch besonders behutsam vorgegangen, sodass die Flächenkulisse der modifizierten Variante V4b lediglich einen geringen Anteil an Flächen im LSG enthält, welche als vergleichsweise konfliktarm zu bewerten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☒ keine wesentlichen Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 18. April 2024

Nummer 31

G e s e t z **zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen** **an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung** **raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 17. April 2024

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des
Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten
(Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG –)

§ 1

Regelungszweck

¹Dieses Gesetz legt die regionalen Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), für die Stichtage 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 fest, um die Pflicht des Landes nach § 3 Abs. 1 WindBG zu erfüllen. ²§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), bleibt unberührt. ³Die Festlegung nach Satz 1 soll zugleich dazu beitragen, dass das Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG erreicht werden kann.

§ 2

Festlegung von regionalen Teilflächenzielen, Sicherstellungsverpflichtung

¹Um die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen nach den Spalten 1 und 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen, haben die Träger der Regionalplanung als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum

1. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die in Spalte 2 der **Anlage** zu diesem Gesetz angegebene Fläche sowie
2. bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die in Spalte 4 der Anlage zu diesem Gesetz angegebene Fläche

(regionale Teilflächenziele) für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen wird.
²Hierzu können die Träger der Regionalplanung selbst Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen ausweisen oder Flächen anrechnen, die von Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sind; § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG bleibt unberührt.

§ 3

Berichtspflichten

(1) Die Träger der Regionalplanung berichten dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) jeweils für ihren Planungsraum jährlich bis zum 28. Februar über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage erreicht sind,
2. die Flächen, die in den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen für die Windenergie an Land ausgewiesen wurden, einschließlich der Angabe, ob und inwieweit diese auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden sollen,
3. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Planaufstellungs- oder Planänderungsverfahren für Regionale Raumordnungsprogramme zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG und
4. die Planungen für neue Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Regionalen Raumordnungsprogrammen, einschließlich der Angabe, ob und inwieweit diese künftig auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden sollen, sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der einzelnen Verfahrensschritte.

(2) Die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden berichten dem Fachministerium jeweils für ihren Planungsraum jährlich bis zum 28. Februar über

1. die Flächen, die in den geltenden Bauleitplänen für die Windenergie an Land ausgewiesen wurden, einschließlich der Angabe, auf welchen Teilflächen bereits Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden sind,
2. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren für Bauleitpläne zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG und
3. die Planungen für neue Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in der Bauleitplanung, einschließlich der Angabe, ob und inwieweit diese künftig auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden könnten, und die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der einzelnen Verfahrensschritte.

(3) ¹Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land zuständigen Behörden berichten dem Fachministerium ab dem 31. Dezember 2024 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, ab dem 1. Januar 2026 vierteljährlich zum Ende des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Kalendermonats, über

1. die Anzahl und die installierte Leistung der bereits genehmigten Windenergieanlagen und der Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. die Lage der Windenergieanlagen nach Nummer 1,
3. die Dauer der im jeweiligen Berichtszeitraum abgeschlossenen Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung und
4. den Verfahrensstand der noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

²Haben sich in einem Berichtszeitraum Änderungen in Bezug auf die Angaben nach Satz 1 nicht ergeben, so ist insoweit ein Bericht nicht erforderlich. ³Die Berichtspflicht entfällt, soweit das Fachministerium die nach Satz 1 erforderlichen Daten vollständig über Schnittstellen abrufen kann.

(4) ¹Für die nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4 und Absatz 2 Nrn. 1 und 3 anzugebenden Flächen sowie für die nach Absatz 3 Nr. 2 anzugebende Lage der Windenergieanlagen gilt § 98 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33), entsprechend. ²Ab dem 1. Januar 2026 müssen die in Satz 1 genannten Angaben in Form von GIS-Daten entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 gemeldet werden.

§ 4

Evaluation

¹Die Landesregierung stellt auf der Grundlage der Berichte nach § 3 Abs. 1 bis 3 bis zum 31. Dezember 2026 fest, ob die Flächen für die Windenergie an Land insgesamt voraussichtlich ausreichend sind, um das Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG zu erreichen, und berichtet hierüber dem Landtag. ²Stellt sie fest, dass die Flächen voraussichtlich nicht ausreichend sind, so unterbreitet sie dem Landtag einen Vorschlag, ob und inwieweit die einzelnen regionalen Teilflächenziele nach der Anlage anzuheben sind, um das Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG zu erreichen. ³Dabei darf die Summe der regionalen Teilflächenziele 2,5 Prozent der Landesfläche nicht übersteigen.

Anlage

(zu § 2)

Träger der Regionalplanung	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar ¹⁾	Nachrichtlich: Regionales Teilflächenziel nach Spalte 2 in Prozent ²⁾ des Planungsraums	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar ¹⁾	Nachrichtlich: Regionales Teilflächenziel nach Spalte 4 in Prozent ²⁾ des Planungsraums
1	2	3	4	5
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29
Landkreis Aurich	1 195	0,92	1 546	1,20
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21
Landkreis Cloppenburg	3 230	2,27	4 179	2,94
Landkreis Cuxhaven	5 355	2,60	6 930	3,37
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03
Landkreis Diepholz	3 385	1,70	4 380	2,20
Stadt Emden	8	0,07	10	0,09
Landkreis Emsland	6 846	2,38	8 860	3,07
Landkreis Friesland	376	0,61	487	0,79
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1 468	0,90	1 900	1,16
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1 258	1,28
Landkreis Hameln-Pyrmont	494	0,62	639	0,80
Landkreis Harburg	3 051	2,44	3 949	3,16
Landkreis Heidekreis	3 596	1,91	4 654	2,47
Landkreis Hildesheim	1 524	1,26	1 972	1,63
Landkreis Holzminden	410	0,59	530	0,76
Landkreis Leer	1 036	0,97	1 341	1,26

Träger der Regionalplanung	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar ¹⁾	Nachrichtlich: Regionales Teilflächenziel nach Spalte 2 in Prozent ²⁾ des Planungsraums	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar ¹⁾	Nachrichtlich: Regionales Teilflächenziel nach Spalte 4 in Prozent ²⁾ des Planungsraums
1	2	3	4	5
Landkreis Lüchow-Danenberg	2 742	2,24	3 549	2,89
Landkreis Lüneburg	4 099	3,09	5 305	4,00
Landkreis Nienburg (Weser)	785	0,56	1 015	0,73
Landkreis Northeim	1 019	0,80	1 319	1,04
Landkreis Oldenburg	2 235	2,10	2 893	2,72
Stadt Oldenburg	69	0,66	89	0,86
Landkreis Osnabrück	2 472	1,17	3 199	1,51
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6 404	3,09	8 288	4,00
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06
Landkreis Stade	3 425	2,84	4 432	3,67
Landkreis Uelzen	4 517	3,09	5 846	4,00
Landkreis Vechta	981	1,21	1 270	1,56
Landkreis Verden	1 724	2,19	2 231	2,83
Landkreis Wesermarsch	1 518	1,83	1 965	2,37
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,20
Landkreis Wittmund	967	1,47	1 251	1,90
Region Hannover	1 117	0,49	1 446	0,63
Regionalverband Großraum Braunschweig	12 515	2,46	16 196	3,18

1) Die Hektarangaben wurden auf volle Hektar aufgerundet.

2) Die Prozentangaben sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 2 Nr. 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Windenergieanlagen) und von Freiflächenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 3 des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG) zu erhalten und zu steigern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Windenergie- oder Freiflächenanlagen, die jeweils in einem engen räumlichen Zusammenhang zu einander errichtet werden sollen und deren erforderliche Genehmigungen gemeinsam beantragt wurden; dabei sind Freiflächenvorhaben Vorhaben, die Freiflächenanlagen mit einer insgesamt installierten Leistung von mindestens 1 Megawatt umfassen, und Windenergievorhaben Vorhaben, die Windenergieanlagen umfassen.

(2) ¹Ein Vorhabenträger im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die für eine Anlage oder die Anlagen eines Vorhabens erforderliche Genehmigung beantragt oder der die Windenergieanlage oder alle oder einzelne Anlagen eines Windenergievorhabens errichtet oder austauscht oder der ein Freiflächenvorhaben errichtet oder mehr als die Hälfte der einzelnen Anlagen des Vorhabens austauscht. ²Nach Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagen eines Vorhabens ist Vorhabenträger im Sinne dieses Gesetzes derjenige, der die Windenergieanlage, alle oder einzelne Anlagen eines Windenergievorhabens oder das Freiflächenvorhaben, jeweils auch als Rechtsnachfolger, betreibt.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für Windenergieanlagen, die jeweils eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, sowie für Freiflächenvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Halbsatz 2. ²Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für

1. Windenergieanlagen, deren Genehmigung vor dem 19. April 2024 beantragt wurde und in deren Genehmigungsverfahren die Unterrichtung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor dem 19. April 2024 zugegangen ist, und
2. Freiflächenvorhaben, deren Genehmigung der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor dem 19. April 2024 bekannt gegeben worden ist.

³Dieses Gesetz ist jedoch auf ein Repowering von Anlagen anzuwenden, wenn

1. eine am 19. April 2024 vorhandene Windenergieanlage im Sinne des Satzes 1 durch eine Anlage mit mindestens gleicher Leistung und Höhe vollständig ausgetauscht werden soll und die Unterrichtung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach dem 19. April 2024 zugegangen ist oder
2. bei einem am 19. April 2024 vorhandenen Freiflächenvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 mehr als die Hälfte der einzelnen Anlagen ausgetauscht werden soll und die hierfür erforderliche Genehmigung der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach dem 19. April 2024 bekannt gegeben worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt dieses Gesetz auch nicht für

1. Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben, die Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sind,
2. Freiflächenvorhaben, die Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG umfassen, und
3. Freiflächenvorhaben, die besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33), auf Moorböden im Sinne des § 3 Nr. 34 a EEG 2023 umfassen.

§ 4

Akzeptanzabgabe

(1) ¹Der Vorhabenträger einer Windenergieanlage oder eines Freiflächenvorhabens ist verpflichtet,

1. den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffenen Landkreisen

insgesamt 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge als Akzeptanzabgabe zu zahlen. ²Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, so ist der nach Satz 1 zu zahlende Betrag entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 auf die betroffenen Kommunen aufzuteilen. ³Die Zahlung ist jährlich ab dem Jahr zu leisten, das auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der ersten Anlage des Freiflächenvorhabens folgt. ⁴Ein Vorhabenträger, der mit den betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 schließt, die ihn zu Zuwendungen in einer dem Satz 1 entsprechenden Höhe für die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 genannten Strommengen verpflichtet, ist für die Dauer der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit, wenn er die Vereinbarung dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der ersten Anlage des Freiflächenvorhabens vorlegt.

(2) ¹Der Vorhabenträger hat dem Fachministerium innerhalb eines Jahres nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers, bezogen auf den von der Endabrechnung erfassten Zeitraum, für jede Windenergieanlage, jedoch für alle von ihm betriebenen Anlagen eines Windenergievorhabens zusammen, sowie für jedes Freiflächenvorhaben die tatsächlich je Kalenderjahr eingespeiste Strommenge mitzuteilen. ²Der Mitteilung nach Satz 1 ist als Nachweis über die tatsächlich eingespeiste Strommenge eine Bescheinigung des Netzbetreibers, eine Kopie von dessen Endabrechnung oder eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin oder eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters oder der von diesen Personen erstellte oder geprüfte Jahresabschluss beizufügen. ³Bei Vorhabenträgern, die nach § 264 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), von der Prüfungspflicht des § 316 des Handelsgesetzbuchs ausgenommen sind, genügt als Nachweis im Sinne des Satzes 2 die Vorlage ihres Jahresabschlusses. ⁴Für Vorhabenträger, die nach Absatz 1 Satz 4 von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; diese Vorhabenträger haben ergänzend zu Satz 1 nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers für ihre Windenergieanlagen auch die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz mitzuteilen, wenn sie hierfür eine Erstattung von 0,2 Cent je Kilowattstunde nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erhalten haben.

(3) Kommt ein Vorhabenträger seiner Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann das Fachministerium die Höhe der Akzeptanzabgabe auf der Grundlage einer plausiblen Schätzung festsetzen und anordnen, dass der Vorhabenträger eine Zahlung in der festgesetzten Höhe zu leisten hat.

§ 5

Verwendung der Akzeptanzabgabe und von Zuwendungen nach § 6 EEG 2023

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise haben die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen zu verwenden. ²Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dienen, dürfen die Finanzmittel nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen.

(2) ¹Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollen der Samtgemeinde die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent zur Verwendung überlassen. ²Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, sollen die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent den betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen. ³Für die Betroffenheit gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 entsprechend; sind mehrere Ortschaften oder Stadtbezirke betroffen, so gilt für die Aufteilung des in Satz 2 genannten Betrages § 4 Abs. 1

Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 entsprechend. ⁴Für den Fall, dass Ortschaften oder Stadtbezirken kein Budget zugewiesen oder in Ortschaften kein Ortsrat gewählt ist, sollen die Finanzmittel in der in Satz 2 oder 3 bestimmten Höhe in den Ortschaften oder Stadtbezirken eingesetzt werden. ⁵Für die Verwendung der Finanzmittel gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Gemeinden und Landkreise machen jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Fachministerium.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 4 gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 für die Verwendung der aufgrund der Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 erhaltenen Zuwendungen entsprechend.

§ 6

Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens

1. den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffenen Landkreisen oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Landkreise

ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Windenergieanlage oder des Freiflächenvorhabens einmalig zu unterbreiten. ²Ist die Windenergieanlage Teil eines Windenergievorhabens, so muss das Angebot abweichend von Satz 1 alle zu diesem Vorhaben gehörigen Anlagen des jeweiligen Vorhabenträgers umfassen und innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörigen Anlage unterbreitet werden. ³Das Angebot darf im Fall des Satzes 1 Nr. 1 sowohl den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern als auch der betroffenen Gemeinde und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 sowohl den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern als auch dem betroffenen Landkreis unterbreitet werden. ⁴Einwohnerinnen und Einwohner sind betroffen, wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084; 2014 I S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises gemeldet sind und die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern vom äußeren Rand des Freiflächenvorhabens liegt. ⁵Zum Nachweis der Betroffenheit genügt eine Eigenerklärung der betroffenen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllen.

(2) ¹Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. ²Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, eine entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, die Gewährung eines Nachrangdarlehens, eine kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, das Angebot eines Sparproduktes oder die verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner oder Kommunen in Betracht. ³Das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. ⁴Es kann eine befristete oder für die Gesamtlaufzeit der Anlage unbefristete Beteiligung enthalten. ⁵Das Angebot einer befristeten Beteiligung muss mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen. ⁶Der Vorhabenträger macht das Angebot an die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bekannt; es ist mindestens in einer örtlichen Tageszeitung und, soweit vorhanden, auf der Internetseite des Vorhabenträgers zu veröffentlichen.

(3) ¹Angemessen ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung, wenn der aus ihr jährlich erwachsende Überschuss, der Gemeinden, Landkreisen oder betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zufließt, einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde der entgeltlich über die Gesamtlaufzeit der vom Angebot erfassten Anlagen jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht und der Überschuss zumindest jährlich ausgeschüttet wird, wobei eine Verrechnung mit den Überschüssen des vollen Vor- und Folgejahres möglich ist. ²Unabhängig von Satz 1 ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung auch angemessen, wenn sie betroffene Einwohnerinnen und Einwohner oder betroffene Gemeinden oder Landkreise mit einem Anteil von

insgesamt 20 Prozent unmittelbar oder in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung an der Gesellschaft beteiligt, die der Überschusserwirtschaftung mittels der Windenergieanlagen oder des Freiflächenvorhabens dient. ³Angebote, die nicht den Sicherheitsanforderungen an Geldanlagen im Sinne des § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG oder des § 30 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entsprechen, sind nicht angemessen.

(4) ¹Der Vorhabenträger hat dem Fachministerium bis zum Ablauf des 13. Monats, der auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 auf die Inbetriebnahme der ersten seiner Anlagen, oder auf die Inbetriebnahme der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens folgt, mitzuteilen, welche Art der finanziellen Beteiligung angeboten wurde, welchen Umfang das Angebot hatte sowie wann und wem es unterbreitet wurde. ²In der Mitteilung ist auch darzulegen, dass das Angebot angemessen ist und wie die Angemessenheit berechnet wurde.

(5) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 gilt die Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung nach dieser Vorschrift nicht für Freiflächenvorhaben, die eine installierte Leistung von insgesamt weniger als 5 Megawatt haben. ²Die Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung gilt auch nicht für Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben, die der Eigenversorgung oder vertraglich vereinbarten Stromversorgung von Entnahmestellen juristischer Personen dienen, die im Gebiet der betroffenen Gemeinden oder Landkreise, in einem Umkreis von 4 500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 4 500 Metern vom äußeren Rand des jeweiligen Freiflächenvorhabens liegen, sowie für Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben von Bürgerenergiegesellschaften, bei denen über die in § 3 Nr. 15 EEG 2023 genannten Voraussetzungen hinaus mindestens 20 Prozent der Stimmrechte bei Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinden oder Landkreise liegen.

§ 7

Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) ¹Ist nach § 6 Abs. 2 Satz 4 eine befristete weitere finanzielle Beteiligung angeboten worden, so ist der Vorhabenträger verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß den Vorgaben des § 6 Abs. 1 bis 3 zu unterbreiten. ²Ist das erneute Angebot wiederum auf eine befristete Beteiligung gerichtet, so sind solange erneute Angebote entsprechend Satz 1 zu unterbreiten, bis die Gesamtlaufzeit der Anlage oder der vom Angebot umfassten Anlagen eines Vorhabens durch die weitere finanzielle Beteiligung abgedeckt ist. ³Für erneute Angebote nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 6 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung spätestens sechs Monate nach dem Unterbreiten des erneuten Angebots zu erfolgen hat.

(2) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Überwachung, Zulassung von Ausnahmen

(1) ¹Das Fachministerium überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4, 6 und 7. ²Es kann die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Auf Verlangen des Fachministeriums haben

1. die jeweiligen Vorhabenträger die für die Erstellung der Mitteilungen nach § 4 Abs. 2 und nach § 6 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3, und
2. die Kommunen die für die Erstellung der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und dazu Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Fachministerium kann auf Antrag Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 4, § 6 oder § 7 zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben, die der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen oder der Förderung der Biodiversität dienen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3, auch in Verbindung mit Satz 4, einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 ein Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 6 nicht oder nicht den Vorgaben entsprechend veröffentlicht,
3. entgegen § 6 Abs. 4 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ein erneutes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 6 nicht oder nicht den Vorgaben entsprechend veröffentlicht,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
6. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 Auskünfte nicht erteilt oder eine Einsichtnahme in Unterlagen nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, zum Ziel der Überprüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Evaluation), zur Überprüfung der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Pflichten und zur Bestimmung der Höhe der Zahlungen durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Mitteilungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, und die Nachweise nach § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3, auch in Verbindung mit Satz 4,
2. die Verwendung der Mittel aus der Abgabe nach § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4,
3. die Angaben, die in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 zur Verwendung der Finanzmittel aufzunehmen sind, sowie die Art der Darstellung der Bekanntmachung,
4. die Informationen, die in das Angebot zu der jeweiligen Art der weiteren finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2, aufzunehmen sind, und
5. den Inhalt der Mitteilung nach § 6 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3, insbesondere über die zur Darlegung der Berechnung und der Angemessenheit des Angebots erforderlichen Angaben.

§ 11

Evaluation, Berichterstattung

¹Die Landesregierung evaluiert die Regelungen in den §§ 4, 6 und 7 und legt dem Landtag hierüber, erstmals zum 30. Juni 2026, einen Bericht vor. ²In dem Bericht sind insbesondere darzustellen:

1. die Höhe der im Berichtszeitraum in jedem Kalenderjahr je Gemeinde und je Landkreis nach § 4 geleisteten Zahlungen sowie die Höhe der in jedem Kalenderjahr für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt nach § 4 geleisteten Zahlungen sowie
2. der Umfang und die Art der weiteren finanziellen Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der betroffenen Gemeinden und Landkreise nach den §§ 6 und 7 je Windenergieanlage oder je Vorhaben für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums.

³Die Landesregierung benennt in dem Bericht weitere mögliche Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung, wenn diese aufgrund der Evaluation erforderlich sind. ⁴Nach der erstmaligen Berichterstattung hat die Landesregierung dem Landtag jeweils nach Ablauf von zwei Jahren weitere, den Sätzen 2 und 3 entsprechende Berichte zur Wirksamkeit des Gesetzes vorzulegen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ¹Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ²Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen soll den Ausbau der Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) ¹Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG soll die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht beginnen. ²Die gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligenden öffentlichen Stellen sollen über die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ROG elektronisch gesondert benachrichtigt werden.

(2) ¹Die nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins oder unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmer per Video- oder Telefonkonferenztechnik erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Landes-Raumordnungsprogramm können neben den Festlegungen nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ROG auch

1. Bestimmungen zur Aufnahme von Zielen oder Grundsätzen in die Regionalen Raumordnungsprogramme, zu denen das Landes-Raumordnungsprogramm keine eigenen Festlegungen enthält, oder
2. Bestimmungen, dass Ziele oder Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen oder dort näher festzulegen sind,

(Planungsaufträge) sowie zu deren zeitlicher Umsetzung getroffen werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land darf abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen, sofern der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms nach Absatz 5 bis spätestens 31. Dezember 2032 bei der oberen Landesplanungsbehörde eingegangen ist. ⁴Die erneute Vorlage des Teilprogramms zur Genehmigung nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 11 Abs. 6 ROG darf auch nach dem 31. Dezember 2032 erfolgen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Grundsätze“ sowie nach dem Wort „die“ die Worte „aufgrund von Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 8 ersetzt:

„³Die Träger der Regionalplanung haben ihr jeweiliges Regionales Raumordnungsprogramm nach einer Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit

1. eine Anpassung an dessen Ziele und Grundsätze erforderlich ist und
2. Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 umzusetzen sind.

⁴Das Ergebnis der Überprüfung ist der oberen Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übermitteln. ⁵Stellt der Träger der Regionalplanung einen Regelungsbedarf fest, so soll innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen werden. ⁶Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms dürfen

1. ohne Umsetzung neuer oder geänderter Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an neue oder geänderte Ziele oder Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm Ziele festgelegt werden, die mit den neuen oder geänderten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt wird; Satz 5 bleibt unberührt. ⁷Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms, die zumindest auch der Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage zum Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) dienen, dürfen

1. ohne Umsetzung der Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an Ziele oder Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm Ziele festgelegt werden, die mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt wird. ⁸In den Fällen des Satzes 7 gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Feststellung nach § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG, dass das jeweilige Teilflächenziel nach Spalte 2 der Anlage zum Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht ist, beginnt, spätestens aber am 1. Januar 2028.“

c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Enthält das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen von Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG, die der Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage zum Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz dienen, so müssen den Genehmigungsunterlagen auch die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG zu entnehmen sein. ⁷Die Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unabhängig von der Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage zum Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz möglich, solange absehbar ist, dass sich die Planungsträger in dem betroffenen Planungsraum der Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung nach § 2 NWindG weiter annähern.“

- d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Werden im Planungsraum die Teilflächenziele nach der Anlage zum Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht, so hat die Bekanntmachung auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG zu enthalten, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht. ⁴Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG sind in oder zusammen mit den in § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen im Internet zu veröffentlichen sowie zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG hinzuweisen.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten“ durch die Worte „die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu einer Änderung oder Neuaufstellung des Plans nach § 9 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6 ROG“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer nach Satz 3 Nr. 3 soll bei der oberen Landesplanungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer und unter Angabe von Gründen gestellt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

- f) Absatz 9 wird gestrichen.

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG darf unter den dort genannten Voraussetzungen

1. die Frist zur Stellungnahme abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG nicht weniger als zwei Wochen betragen und soll nicht mehr als zwei Monate betragen,
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 2 ROG abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG auch vollständig entfallen.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann den zu beteiligenden öffentlichen Stellen abweichend von § 9 Abs. 2 ROG und von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Entwurf zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung elektronisch unter Setzung einer Frist nach Satz 1 Nr. 1 und mit Hinweisen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 ROG zur Stellungnahme zugeleitet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die vollständige oder teilweise Aufhebung von Raumordnungsplänen, die im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 2 ROG funktionslos geworden sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 unbeachtlich, wenn die Belange der davon berührten öffentlichen Stellen oder Personen unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 3, unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:
- „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“.**
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039 wird für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

 - a) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und
 - b) abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ROG zur Erzeugung von Strom aus Windenergie

kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor“ durch die Worte „Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung soll sowohl im Fall eines Antrags nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG als auch im Fall einer Anzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG insbesondere abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG)“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann eine Antragskonferenz mit dem Vorhabenträger auf Grundlage von ihm vorzulegender geeigneter Unterlagen vorausgehen, um das Erfordernis eines Verfahrens, den Untersuchungsrahmen oder die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Verfahrensunterlagen zu erörtern. ²Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie sonstigen Dritten hinzuziehen. ³Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins oder unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmer per Video- oder Telefonkonferenztechnik erfolgen. ⁴Soweit das Erfordernis eines Verfahrens, der Untersuchungsrahmen oder die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Verfahrensunterlagen nicht in einer Antragskonferenz abgestimmt werden, können sie auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austausches, auch unter Hinzuziehung der in Satz 2 Genannten, festgelegt werden. ⁵Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, so hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen. ⁶Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Vorhabenträgers Gutachten einholen.

(2) ¹Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb derer dem Vorhabenträger aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung mitzuteilen ist, beginnt mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Verfahrensunterlagen. ²Die Landesplanungsbehörde kann zur Feststellung

der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen und zur Abschätzung des Konfliktpotenzials des angezeigten Vorhabens eine Konferenz anberaumen, wobei Absatz 1 entsprechend gilt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Raumordnungsverfahrens“ wird durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch den folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) ¹Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG beträgt die Dauer der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG einen Monat. ²Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 5 ROG öffentlich bekannt zu machende Frist zur Stellungnahme darf die Dauer der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen um nicht mehr als eine Woche überschreiten. ³Mit Ablauf der Frist sind für dieses Verfahren alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁴Hierauf ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Frist zur Stellungnahme nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG hinzuweisen. ⁵Geht der Untersuchungsraum, auf den sich die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erstreckt, über das Gebiet der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. ⁶Öffentliche Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. ⁷Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind über die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Sätze 5 und 6 ROG und nach Satz 4 elektronisch gesondert zu benachrichtigen.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins oder unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmer per Video- oder Telefonkonferenztechnik erfolgen.

(7) ¹Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG und den Absätzen 4 bis 6 geändert, so ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen der Unterlagen nur nach § 15 Abs. 3 ROG und den Absätzen 4 und 5 und nur durchzuführen, wenn sich durch die Änderungen die Betroffenheit der raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. ²Die Dauer der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und einer etwaigen Bereitstellung derselben über andere Zugangsmöglichkeiten sowie die Frist zur Stellungnahme sollen angemessen verkürzt werden.

(8) ¹Erklärt der Vorhabenträger während eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, so ist das Verfahren unverzüglich ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen. ²Wird das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG über die sechsmonatige Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinaus weitergeführt, so ist es ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen, wenn

1. eindeutig erkennbar ist, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt.

³Soll die Einstellung des Verfahrens nach Satz 2 erfolgen, so ist der Vorhabenträger vorher anzuhören.“

- g) Absatz 10 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ergebnis des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung stellt die Landesplanungsbehörde in einer Landesplanerischen Feststellung fest.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger elektronisch bekannt zu geben. ²Die Landesplanerische Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet zu veröffentlichen und ergänzend bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht bereitzuhalten. ³Die beteiligten öffentlichen Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, sind elektronisch gesondert über die Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung im Internet zu benachrichtigen. ⁴Die Landesplanungsbehörde hat

 - 1. die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen,
 - 2. die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung im Internet erfolgt, sowie
 - 3. Ort und Zeit einer Bereithaltung der Landesplanerischen Feststellung zur Einsicht nach Satz 2

öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 4 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. ⁵Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Es ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht nach § 10 Abs. 4 Satz 7 oder nach Absatz 3 Satz 3 gesondert benachrichtigt worden sind.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Verfahren zur
Raumverträglichkeitsprüfung

¹Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 ROG ist es abweichend von § 15 Abs. 3 ROG und von § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes auch zulässig,

- 1. die Dauer der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen und die Länge der Frist für die Bekanntmachung sowie der Frist zur Stellungnahme so zu verkürzen, dass das Beteiligungsverfahren insgesamt innerhalb eines Monats abgeschlossen werden kann, oder
- 2. unter Verzicht auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen elektronisch zuzuleiten und sie dabei unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll und einen Monat nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist abweichend von § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 nur den beteiligten öffentlichen Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, die Landesplanerische Feststellung elektronisch zuzuleiten.“

12. In § 13 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
13. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
15. Dem § 21 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem 19. April 2024 förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem 19. April 2024 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach der bis zum 18. April 2024 geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist in Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem 19. April 2024 förmlich eingeleitet wurden, mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens bis zum 18. April 2024 noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach der ab dem 19. April 2024 geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. April 2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l



